

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Materialwirtschaft der Katholischen Kliniken im Märkische Kreis gem. GmbH, Hochstraße 63, 58638 Iserlohn, für die Lieferung von medizinischem Bedarf und sonstigem Verbrauchsmaterialien

Verträgen über die Lieferung von medizinischem Bedarf und sonstigem Verbrauchsmaterial liegen die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Katholischen Kliniken im Märkische Kreis gem. (im folgenden Krankenhaus genannt) zugrunde. Mit der Bestellung der Artikel werden die AGB des Krankenhauses anerkannt. Abweichende AGB werden durch das Krankenhaus nicht anerkannt, es sei denn, dass deren Geltung zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart worden ist.

§ 1 Vertragsabschluss

Der Kaufvertrag über die vom Kunden bestellten Artikel kommt zustande, wenn das Krankenhaus die Bestellung ausführt oder schriftlich bestätigt.

§ 2 Widerrufsrecht und Umtausch

1. Der Kunde hat das Recht, den Kaufvertrag innerhalb von 7 Tagen ab Erhalt der Ware zu widerrufen. Zur Wahrung dieser Frist genügt der rechtzeitige Eingang der Ware in der Materialwirtschaft des Krankenhauses. Das Krankenhaus erstattet dem Kunden sodann den bereits gezahlten Kaufpreis zurück.
2. Der Widerruf ist ausgeschlossen, wenn die Ware bereits benutzt oder zum Teil oder ganz verbraucht wurde.
3. Soweit Ware extra für den Kunden bestellt wurde, ist ein Widerruf ausgeschlossen.
4. Ein Umtausch von Lebensmitteln und Getränken im Sinne von § 1 Abs. 1 LMBG sowie Hygieneartikeln, bei denen nach Öffnung der Originalverpackung ein Weiterverkauf nicht mehr erfolgen kann, ist ausgeschlossen. Ebenfalls sind alle Arzneimittel aufgrund der Vorschriften zur Arzneimittelsicherheit von der Rücknahme oder einem Umtausch ausgeschlossen.

§ 3 Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt, je nach Vereinbarung mit dem Kunden, an die vom Käufer angegebene Anschrift oder durch zentrale Bereitstellung in einem Gemeinschafts-Anlieferungsraum.
2. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware im Gemeinschafts-Anlieferungsraum für den Kunden bereitgestellt oder, im Falle der Anlieferung, an den Auslieferungsfahrer übergeben wird.
3. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware bei Empfang der Ware auf Vollständigkeit, Übereinstimmung mit der Bestellung, etwaige Mängel und Schäden zu untersuchen, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Wenn sich dabei ein Mangel oder eine Abweichung der gelieferten von der bestellten Ware nach Art und Menge zeigt, hat der Kunde dies unverzüglich gegenüber dem Krankenhaus anzuzeigen.

Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel oder eine Abweichung zwischen Lieferung und Bestellung handelt, der bzw. die bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel oder eine solche Abweichung zwischen Lieferung und Bestellung, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden, andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels bzw. dieser Abweichung als genehmigt.

4. Liefert das Krankenhaus die Ware in einer Verpackung, so ist der Kunde zur Beseitigung verpflichtet. Bei Mehrfachverpackungen (Containern, Transportkisten) hat der Kunde die leeren Container in einem geeigneten Raum, zum vereinbarten Zeitpunkt zur Abholung bereitzustellen.

§ 4 Falsche oder fehlerhafte Lieferung

1. Hat der Kunde Ware berechtigt gerügt, so tauscht das Krankenhaus die falsch gelieferte oder mangelhafte Ware gegen einwandfreie Ware aus.
2. Die Ersatzlieferung erfolgt binnen 2 Wochen nach Zugang der Beanstandung. Ist die Frist zur erfolglos Nachlieferung abgelaufen, so hat der Kunde dem Krankenhaus eine weitere angemessene Frist zur Nachlieferung zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Kunde berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten.

§ 5 Schadensersatz

Die Haftung des Krankenhauses auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere bei Verzug, Mängeln oder sonstigen Pflichtverletzungen), ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens oder grober Fahrlässigkeit, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 6 Preis / Zahlung / Fälligkeit / Verzug

1. Der Preis setzt sich zusammen aus den zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen durchschnittlichen Netto-Produktpreisen (gemäß EDV-System des Krankenhauses) und einem Bearbeitungszuschlag in Höhe von 10%. Auf den so gebildeten Nettogesamtpreis wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer in Höhe von zur Zeit 19% berechnet. Bei Anlieferung der Waren werden zusätzlich 5% Lieferzuschlag zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer berechnet.
2. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich.
3. Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Rechnungsstellung fällig. Skontoabzug ist nicht gestattet. Der Kunde überweist den Betrag auf das auf der Rechnung angegebene Konto des Krankenhauses.
4. Der Kunde kommt mit der Zahlung mit Ablauf von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum auch ohne Mahnung in Verzug.
5. Befindet sich der Käufer im Zahlungsverzug, so berechnet das Krankenhaus gemäß § 288 Abs. 2 BGB ab Beginn des Verzuges einen Verzugszinssatz in Höhe von 9 Prozentpunkten

über dem Basiszinssatz. Sofern es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB handelt, beträgt der Verzugszins 5 Prozentpunkte über dem Basiszins. Dem Krankenhaus bleibt vorbehalten, einen weiter gehenden Schaden geltend zu machen.

§ 7 Weiterverkauf und Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Krankenhauses.
2. Der Kunde ist nicht berechtigt, vom Krankenhaus bezogene Ware an Dritte weiter zu veräußern.

§ 8 Datenschutz

1. Das Krankenhaus ist zur Verarbeitung und Speicherung der elektronischen Daten des Kunden nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes berechtigt.
2. Das Krankenhaus verwendet die Daten nur in der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden.
3. Die Weitergabe der Einkaufspreise ist dem Kunden nicht gestattet.

§ 9 Erfüllungsort

Als Erfüllungsort wird, soweit gesetzlich zulässig, Iserlohn vereinbart.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.